

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300139/27 - Fi

Linz, am 9. März 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird (Kartellgesetznovelle 1992 - KartGNov 1992);
Entwurf - StellungnahmeVerfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Fischer

Zu GZ 9100/245-I 4/91

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ GESETZENTWURF Nr. 2 - GE/19 Datum: 12. MRZ. 1992 Verteilt 13. 3. 1992 Dr. Bauer

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 7. Jänner 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 5 Abs. 1 Z. 1:

Der Entwurf sieht vor, daß die allgemeine und umfassende Ausnahme für die Forstwirtschaft aufgehoben werden soll, da diese Ausnahme heute sachlich nicht mehr gerechtfertigt werden könne.

Diesem Entfall kann nicht zugestimmt werden, da nicht nachzuvollziehen ist, welche Umstände für das Nichtvorliegen einer sachlichen Rechtfertigung gegeben sind. Überdies rechtfertigt die Möglichkeit, für notwendige Ausnahmefälle von der Verordnungsermächtigung des § 17 Gebrauch zu machen keineswegs den - unbegründeten - Entfall von § 5 Abs. 1 Z.1.

Zu § 5 Abs. 2 Z.1 und § 5 Abs. 3:

Die im Entwurf vorgesehene Anfügung des Abs. 3 knüpft eng an den der Ausnahmeregelung dienenden Zweck, die Funktionsfähigkeit der Rechtsform "Genossenschaft" sicherzustellen, an. Es kann jedoch nur der engeren Formulierung ("soweit diese zur Erfüllung des Förderungsauftrages von Genossenschaften notwendig sind") zugestimmt werden, da es nicht gerechtfertigt ist, daß Genossenschaften, die seit der Genossenschaftsgesetz-Novelle 1974 selbst als Gewerbetreibende auftreten, durch das Kartellgesetz bessergestellt werden, als andere Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung 1973.

Zu § 37:

Der Entwurf des § 37 erweitert den Kreis der Antragsberechtigten unter anderem durch die Anfügung der Ziffern 3 und 4.

Zu Z. 3 ist anzuregen, daß unter dem Begriff "jeder Unternehmer" auch Betriebe gewerblicher Art zu verstehen sind; gegebenenfalls sollte der § 37 um eine weitere Ziffer erweitert werden, dergemäß Betrieben gewerblicher Art die Antragsberechtigung zuerkannt wird. Gerade im Landesbereich existieren derartige Betriebe, denen ebenfalls eine Antragsberechtigung eingeräumt werden sollte, wenn sie durch ein Kartell in ihren rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen berührt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300139/27 - Fi

Linz, am 9. März 1992

- a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:
